



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 21/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.07.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kadir Köseoglu, Eppinghofer Str. 157, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006169613/44 am 16.07.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Ringeler

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andre Griesinger, Roonstr. 27, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005169498/35 am 17.07.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Ringeler

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dietmar Matthias Klein, Vennstr. 44, 52224 Stolberg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005168280/35 am 18.07.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an Muzaffer Temel, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Schillerstr. 4, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 15.07.2014 (Aktenzeichen: 50-711/102749/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 der Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an Jannik Jahrmärker, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Heidestr. 62 B, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 07.07.2014 (Aktenzeichen: 50-711/48416/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 der Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ansa Dienstleistungs GmbH, Gofartstr. 28, 52066 Aachen, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-XX3003 am 27.06.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Theater an der Ruhr gGmbH Mülheim an der Ruhr
Jahresabschluss 2012/2013
zum 31.07.2013

Die 41. Ordentliche Gesellschafterversammlung hat am 17. Dezember 2013 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.07.2013 festzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen einen vollen Monat nach Veröffentlichung beim kaufmännischen Geschäftsführer der THEATER AN DER RUHR gGmbH im Gebäude Akazienallee 61, 45478 Mülheim an der Ruhr, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Str. 19
40227 Düsseldorf

hat am 9. Dezember 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater an der Ruhr gemeinnützige GmbH, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung

werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2013

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Joachim Gorgs
Wirtschaftsprüfer

ppa. Karina Tovar
Wirtschaftsprüfer

Theater an der Ruhr gGmbH

Dr. Helmut Schäfer

Sven Schlötcke

Sechzehnte Satzung vom 14.07.2014
zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 21.06.2000 in der Fassung vom 16.04.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 16.04.2014 beschlossen:

Artikel I

- Änderung der Anlage II zur Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr -

Die Ziffern 3.2 und 3.9 der Inhaltsübersicht werden wie folgt geändert:

- 3.2 Ausschuss für Personal, Gleichstellung, demografischer Wandel und Inklusion
- 3.9 Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung

In Ziffer 3.1.3 wird aus den bisherigen Sätzen 5 und 6 der folgende neue Satz 5:

Er ist zuständig für Planungen, die die Ablauforganisation der Verwaltung einschließlich der automatisierten Verfahren (ADV) betreffen, sofern ihnen eine besondere Bedeutung zukommt (z. B. grundlegende Entscheidungen mit Auswirkungen für die gesamte Verwaltung).

In Ziffer 3.1.3 wird der bisherige Satz 8 gestrichen.

Es wird folgende neue Ziffer 3.1.7 eingefügt:

Er ist zuständig für Europaangelegenheiten, insbesondere für die kommunale Europa- und Entwicklungsarbeit einschließlich der Fördermittelbeantragung z.B. für Jugendprojekte, Sportprojekte, Kulturprojekte, Wirtschaftsprojekte und Projekte im Rahmen von Städtepartnerschaften.

Es wird folgende neue Ziffer 3.1.8 eingefügt:

Er ist zuständig in allen Angelegenheiten der Pflege und der Förderung der bestehenden Städtepartnerschaften und ist zugleich Ansprechpartner für alle bürgerschaftlichen Initiativen (z.B. dem Mülheimer Verein für Städtepartnerschaften).

Die bisherige Ziffer 3.1.7 wird unverändert zur neuen Ziffer 3.1.9.

Die bisherigen Ziffern 3.1.8 und 3.1.9 entfallen.

Zu Ziffer 3.2 wird die Überschrift wie folgt geändert:

Ausschuss für Personal, Gleichstellung, demografischer Wandel und Inklusion

Ziffer 3.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausschuss für Personal, Gleichstellung, demografischer Wandel und Inklusion berät vorrangig Maßnahmen zur effizienteren und effektiveren Erledigung der städtischen Aufgaben.

Es können sowohl von der Politik als auch von der Verwaltung Vorschläge zur Reduzierung oder zum Wegfall städtischer Aufgaben behandelt werden. Damit wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet.

Es wird folgende neue Ziffer 3.2.2 eingefügt:

Die Verwaltung berichtet im Ausschuss über wesentliche Ziele und Strategien der Personalentwicklung und ihre Umsetzung. In diesem Zusammenhang stellt die Verwaltung auch dar, inwieweit sich diese Konzepte auf die Personalstruktur und den Personalbestand auswirken und welche Handlungserfordernisse daraus resultieren. Die Politik wertet diese Vorschläge und macht Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Es wird folgende neue Ziffer 3.2.3 eingefügt:

Er ist vorbereitender Ausschuss für die in Ziff. 3.1.3 genannten Themen, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin gegeben ist. Er nimmt kontinuierlich Berichte der Oberbürgermeisterin zu personalpolitischen Grundsatz- und Strukturfragen entgegen (z.B. Berichte zur Frauenförderung als Querschnittsaufgabe, zu Zahlen und Daten und Fakten der Personalentwicklung und zur Personalwirtschaft, zur Ausbildungsplatzsituation). Die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.

Es wird folgende neue Ziffer 3.2.4 eingefügt:

Der Ausschuss ist vorbereitend beim Entwurf des Stellenplans, der anschließend von Hauptausschuss und Rat zu beschließen ist.

Es wird folgende neue Ziffer 3.2.5 eingefügt:

Der Ausschuss für Personal, Gleichstellung, demografischer Wandel und Inklusion ist zuständig für Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der sexuellen Identität in allen Bereichen der Gesellschaft.

Er berät Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt, insbesondere solcher aus vorgenannten Gründen. Er berät mögliche Förderpläne für die Entwicklung und Durchführung effizienter Lösungsstrategien zur Behebung festgestellter Diskriminierungen und Missstände.

Der Ausschuss berät Vorlagen anderer Fachgremien hinsichtlich gleichstellungsrelevanter Inhalte vor.

Der Ausschuss nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle, der Frauenberatungsstelle, dem runden Tisch gegen häusliche Gewalt, der Mülheimer Initiative für Toleranz, der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenarbeit, dem Sozialverband Lesben und Schwule sowie anderen relevanten Initiativen und Projekten wahr.

Es wird folgende neue Ziffer 3.2.6 eingefügt:

Der Ausschuss für Personal, Gleichstellung, demografischer Wandel und Inklusion berät alle grundsätzlichen Fragestellungen und Themen die aufgrund der demografischen Entwicklung die Stadtgesellschaft verändern.

Handlungsfelder sind:

- Bevölkerungswachstum
- Ausbau der Infrastruktur
- Orientierung an neuen qualitativen Maßstäben
- Orientierung an regionale Verantwortungsräume im Rahmen von interkommunaler Kooperation ebenso wie sektor- und politikfeldübergreifendes Denken.
- Kooperative Politikformen mit stärkerer Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in den politischen Prozess.

Die sachliche Zuständigkeit von Fachausschüssen bleibt unberührt.

Es wird folgende neue Ziffer 3.2.7 eingefügt:

Der Ausschuss für Personal, Gleichstellung, demografischer Wandel und Inklusion berät alle grundsätzlichen Fragestellungen und Themen der Inklusion, von der individuellen Hilfeplanung zur inklusionsorientierten kommunalen Teilhabepflicht unter Einbeziehung und Aktivierung der persönlichen und sozialräumlichen Ressourcen mit dem Ziel einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die sachliche Zuständigkeit von Fachausschüssen bleibt unberührt.

Es wird folgende neue Ziffer 3.2.8 eingefügt:

Der Ausschuss Personal, Gleichstellung, demografischer Wandel und Inklusion behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Es wird folgende neue Ziffer 3.7.5 eingefügt:

Er wirkt beratend mit bei Fragen der Tourismusförderung und der Entwicklung von Konzepten für den städtischen Tourismus.

Die bisherige Ziffer 3.7.5 wird unverändert zur neuen Ziffer 3.7.6.

Zu Ziffer 3.9 wird die Überschrift wie folgt geändert:

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung

Es wird folgende neue Ziffer 3.9.1 eingefügt:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung ist der zuständige Ausschuss für Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich des Feuerschutzes und des Rettungswesens.

Es wird folgende neue Ziffer 3.9.2 eingefügt:

Er berät die Fortschreibung des Rettungsdienst- und des Brandschutzbedarfsplanes. Er ist zuständig in allen Fragen des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Es wird folgende neue Ziffer 3.9.3 eingefügt:

Er berät über die Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung.

Es wird folgende neue Ziffer 3.9.4 eingefügt:

Er berät über grundsätzliche Angelegenheiten zur Verbesserung des Bürgerservices, z.B. Schaffung von Anlaufstellen wie das Bürgeramt u. ä. Einrichtungen und den Betrieb des City-Dienstes sowie in Fragen der Verkehrssicherheit, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegeben ist.

Die bisherige Ziffer 3.9.6 wird unverändert zur neuen Ziffer 3.9.5.

Die bisherigen Ziffern 3.9.1, 3.9.2, 3.9.3, 3.9.4 und 3.9.5 entfallen.

Artikel II

- Inkrafttreten -

Die Sechzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 16.04.2014 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 16.06.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechzehnte Satzung vom 14.07.2014 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 16.04.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. V.

Dr. Frank Steinfort

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kadir Köseoglu)	328
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andre Griesinger, Duisburg)	328
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dietmar Matthias Klein, Stolberg)	329
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides (Muzaffer Temel)	329
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides (Jannik Jahrmärker)	330
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ansa Dienstleistungs GmbH, Aachen)	330
Theater an der Ruhr gGmbH Mülheim an der Ruhr – Jahresabschluss 2012/2013 zum 31.07.2013	331
Sechzehnte Satzung vom 14.07.2014 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 16.04.2014	333